

# RS Vwgh 1999/2/9 98/11/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51e Abs2;

## Rechtssatz

Für die Frage der Zulässigkeit des Unterbleibens einer Verhandlung gemäß § 51e Abs 2 VStG kommt es nach dem insofern klaren Wortlaut des Gesetzes auf die Höhe der im erstinstanzlichen Straferkenntnis verhängten Strafe an. Es geht nicht an, einem Besch das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Herabsetzung der Strafe im Berufungsbescheid auf S 3.000,-- (oder weniger) zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110221.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)